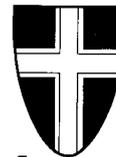


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 314

MD-VfR - 1590/98

Wien, 7. Oktober 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vertretung der Stu-
dierenden an den Universitäten
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 -
HSG 1998);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>71</u> -GE / 19 <u>98</u>
Datum: <u>13. Okt. 1998</u>
Verteilt <u>14.10.98</u>

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Schefbeck

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

[Signature]
Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat



Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **4000-82 314**

MD-VfR - 1590/98

Wien, 7. Oktober 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vertretung der Stu-
dierenden an den Universitäten
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 -
HSG 1998);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 68.161/43-I/B/5A/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 9. Juli 1998, GZ 68.161/43-I/B/5A/98,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stel-
lung genommen:

Gemäß § 22 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes ist die Verlänge-
rung der Anspruchsdauer für die Gewährung von Familienbeihilfe
für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im
Ausmaß bis zu vier Semestern vorgesehen.

Diese Bestimmung widerspricht jedoch der von den Ländern und
den Gemeinden im Rahmen der Verhandlungen zur Finanzierung des
"Familienpaketes" vehement vertretenen Forderung, den Familien-

lastenausgleichsfond nicht mehr mit der Finanzierung von neuen Maßnahmen zusätzlich zu belasten. Die zu erwartenden Überschüsse des Familienlastenausgleichsfonds sollten vielmehr für die weitere Konsolidierung der öffentlichen Haushalte verwendet werden. Darüber hinaus bewirkt jede zusätzliche Leistung in der Familienbeihilfe auch eine direkte Mehrbelastung für die der Selbstträgerschaft unterliegenden Länder und Gemeinden. Obwohl die beabsichtigte Regelung den Familienlastenausgleichsfond nur relativ geringfügig mit Mehrkosten belasten würde, muß aus präjudiziellen Gründen die vorliegende Fassung des § 22 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz 1998 abgelehnt werden.

Im übrigen gibt der vorliegende Gesetzentwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen oder Anregungen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

SR Dr. Macho